§ 20 KStG

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Steuerliche Bewertung von Schadenrückstellungen bei inländischen Niederlassungen von EU/EWR-Versicherungsunternehmen
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

### § 20

#### Schwankungsrückstellungen, Schadenrückstellungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBI. I 2002, 4144; BStBI. I 2002, 1169), zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBI. I 2010. 1768: BStBI. I 2010. 1394)

- (1) Für die Bildung der Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich:
- Es muss nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
- 2. ¹Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. ²Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.
- (2) <sup>1</sup>Bei den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (§ 341g des Handelsgesetzbuchs) sind die Erfahrungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes für jeden Versicherungszweig zu berücksichtigen, für den nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen ist. <sup>2</sup>Die Summe der einzelbewerteten Schäden des Versicherungszweiges ist um den Betrag zu mindern (Minderungsbetrag), der wahrscheinlich insgesamt nicht zur Befriedigung der Ansprüche für die Schäden benötigt wird. <sup>3</sup>Für Zwecke der Sätze 1 und 2 haben die Niederlassungen der Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs die auf Grund § 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassene Verordnung über die Berichterstattung von

### Jahreskommentierung 2011

KStG § 20

Anm. J 10-1

Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsprechend anzuwenden.

Autor und Mitherausgeber: Prof. Dr. Ulrich **Prinz**, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Köln

### Kompaktübersicht

- J 10-1 **Grundinformation:** § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sehen eine höhenmäßige Rückstellungsbegrenzung nach Maßgabe einer erfahrungsgestützten realitätsnahen Einzelbewertung für bestimmte noch nicht abgewickelte Schadenfälle im Versicherungsgewerbe (sog. Schadenrückstellung) vor, die an aufsichtsrechtliche Regelungen anknüpft (§ 341g HGB, § 55a VAG iVm. BerVersV). In § 20 Abs. 2 Satz 3 wird nun zur Herstellung unionsrechtlicher Diskriminierungsfreiheit ergänzend geregelt, dass inländische Niederlassungen von EU/EWR-Versicherungsunternehmen zur steuerbilanziellen Anerkennung der Schadenrückstellung die aufsichtsrechtlichen Regelungen entsprechend anwenden müssen (ggf. Abweichung zu Berichtspflichten des Sitzlandrechts).
- J 10-2 **Rechtsentwicklung:** zur Gesetzesentwicklung *bis zum StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999* s. § 20 KStG R 2 (Stand: Mai 1999).
  - ➤ JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBI. I 2010, 1768; BStBI. I 2010, 1394): Ergänzung des § 20 Abs. 2 um einen Satz 3, wonach für die steuerbilanzielle Anerkennung und Bewertung von Schadenrückstellungen bei inländischen Niederlassungen von EU/EWR-Versicherungsunternehmen die auf der Ermächtigungsgrundlage des § 55a VAG erlassene "Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Dienstleistungsaufsicht" (BerVersV) entsprechend anzuwenden ist.
- J 10-3 Zeitlicher Anwendungsbereich: Eine besondere zeitliche Anwendungsbestimmung für § 20 Abs. 2 Satz 3 fehlt. Da das JStG 2010 am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt (13.12.2010) in Kraft getreten ist, gilt die Änderung des § 20 Abs. 2 Satz 3 gem. § 34 Abs. 1 ab dem VZ 2010. Es handelt sich daher um eine im Grundsatz statthafte unechte Rückwirkung, die allerdings insoweit, als sie steuererhöhende Wirkung entfaltet, verfassungsproblematisch sein könnte (denkbarer Verstoß gegen Grundsätze des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes; s. BVerfG, Beschl. v.

JK 11 **K** 2 Prinz

Anm. J 10-4

§ 20 KStG

7.7.2010 – 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05, DStR 2010, 1727). Ein Verfassungsverstoß dürfte nur für Sonderfälle in Betracht kommen.

Grund und Bedeutung der Änderung: Für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle iSd. § 341g HGB bei aufsichtsrechtlich überwachten Versicherungsunternehmen sieht § 20 Abs. 2 ein dem Einzelbewertungsgrundsatz folgendes Bewertungsverfahren mit realitätsnahen Gesamtkorrekturen vor. Abaestellt wird auf Versicherungszweige, für die nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine gesonderte G+V-Rechnung aufzustellen ist. Inländische Niederlassungen von EU/EWR-Versicherungsunternehmen bedürfen einer Erlaubnis zum Betrieb des Direktversicherungsgeschäfts durch die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde allerdings nicht (§ 110a VAG). Es war deshalb unklar, ob die begrenzte steuerbilanzielle Anerkennung von Schadenrückstellungen gem. § 20 Abs. 2 auch für solche Niederlassungen gilt oder ob insoweit ausschließlich - und meist weiter begrenzend – nur die allgemeinen Regeln des HGB für Verbindlichkeitsrückstellungen anzuwenden sind (§ 5 Abs. 1 EStG iVm. 249 Abs. 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG; Maßgeblichkeit der GoB). Zur Problematik vgl. Schick in Erle/Sauter, KStG, 3. Aufl. 2010, § 20 Rn. 8. § 20 Abs. 2 Satz 3 stellt nun nach der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des JStG 2010 klar: Inländische Niederlassungen von EU/EWR-Versicherungsunternehmen müssen für die steuerliche Anerkennung ihrer Schadenrückstellungen die aufsichtsrechtlichen Regelungen entsprechend anwenden. Eine ergänzende Klarstellung enthält § 341 Abs. 2 Satz 2 HGB (Art. 18 JStG

Unberührt von § 20 Abs. 2 Satz 3 bleibt die Tatsache, dass Schadenrückstellungen bei ausländischen Versicherungsunternehmen nach Maßgabe des Einzelbewertungsgrundsatzes im Vergleich zur deutschen Rechtslage teilweise weitaus großzügiger anerkannt werden. Aus international steuerlicher Sicht kann § 20 Abs. 2 daher in Hinzurechnungsbesteuerungsfällen, bei fehlenden DBA's oder bei DBA-Anrechnung zu erheblichen Steuermehrbelastungen führen (vgl. auch Gosch/Roser, KStG, 2. Aufl. 2009, § 21 Rn. 74; Micker, IWB 18/2010, 667).

2010). Vgl. dazu auch Chuchra/Dräger, DB Beil. Nr. 7/2010, 20; Micker, IWB 18/2010, 660 (667). Die durch die Ergänzung des § 20 Abs. 2 KStG entstehenden Bürokratiekosten werden von der Bundesregierung mit 24154 €

pro Jahr beziffert. Es sollen 204 Fälle betroffen sein.

J 10-4

# Jahreskommentierung 2011

# **KStG § 20**

JK 11 **K** 4 Prinz